

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

**Bekanntmachung des Sozialministeriums
der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung
des Programms STÄRKE (RV STÄRKE 2014)
nach dem Ministerratsbeschluss
vom 10. Dezember 2013**

Vom 27. Mai 2014 – Az.: 23-5049-3.20 –

zwischen dem Land Baden-Württemberg
und
den Kommunalen Landesverbänden,
dem Kommunalverband für Jugend und Soziales,
den Evangelischen Landeskirchen und den Katholischen
(Erz-)Diözesen,
den Verbänden der freien Träger von Familienbildung,
dem Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.
und den in der Liga zusammengeschlossenen Verbänden der
freien Träger der Jugendhilfe

Präambel

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie durch Angebote der Familienbildung gehört zum Leistungskatalog des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 und § 16 SGB VIII) und ist daher vorrangig eine kommunale Aufgabe. Sie ist jedoch durch den raschen Wandel vieler Lebensbedingungen auch zunehmend eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Deshalb fördert das Land bereits seit 2008 aus STÄRKE heraus Angebote der Familienbildung.

- STÄRKE betont den Stellenwert von Bildungsarbeit zur Förderung elterlicher Erziehungskompetenz. Unter Bildungsarbeit wird hier die Eröffnung von Räumen der Begegnung, die Förderung und Reflexion der inner- und außerfamiliären Beziehungen, die Bereitstellung von Orientierungshilfen sowie die Information und Unterstützung von Familien mit Kindern verstanden.
- STÄRKE vertieft die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe- und Familienbildungsträger untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen, professionellen Diensten und Angehörigen freier Berufe, die für die Gesundheit der Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden sowie vor Missbrauch und Gewalt schützen.
- STÄRKE soll Schwellenängste von Eltern vor Inanspruchnahme von außerfamiliären Hilfen senken.

Die Landesregierung hat daher beschlossen, das Programm zur Stärkung der Elternkompetenzen »STÄRKE« unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation des Institutes für Erziehungswissenschaften der Universität Tübingen 2009 bis 2013 sowie eigener neuer Schwerpunktsetzungen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel grundsätzlich weiterzuführen.

Der Schwerpunkt der Förderung des Landes wird künftig wie folgt verlagert:

- Insbesondere durch eine stärkere Verknüpfung mit den Frühen Hilfen sollen Eltern möglichst frühzeitig und niederschwellig angesprochen werden.
- Über die Einrichtung Offener Treffs an Orten, an denen sich Eltern regelmäßig aufhalten, als niederschwelliger Zugang zu Familien sowie durch Hausbesuche mit Beratungen auf Wunsch und bei Bedarf der Familie soll die aufsuchende Elternarbeit gestärkt werden.
- Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf soll die Teilhabe an allgemeinen Familienbildungsveranstaltungen für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr ermöglicht werden.
- Väter sollen bewusster in die Familienbildung einbezogen werden.
- Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen unterstützt werden.
- Bei den Angeboten für alle Familien in besonderer Lebenssituation sollen Familien mit Kindern unter drei Jahren mehr in den Fokus genommen werden.

Grundlage für diese Rahmenvereinbarung ist die fortbestehende Bereitschaft aller Mitwirkenden,

- mit STÄRKE qualitätsgesicherte und erprobte Familienbildungsangebote in die Fläche zu tragen,
- die mit STÄRKE finanzierten Angebote in den vorhandenen Rahmen einzupassen und
- durch regionale Abstimmungs- und Vernetzungsarbeit bei Erhaltung von Vielfalt und Wettbewerb dennoch den Ausbau von Doppelstrukturen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner diese Rahmenvereinbarung. Sie bildet auch die Grundlage für örtliche Zusatzvereinbarungen mit nicht in Verbänden organisierten einzelnen Familienbildungsanbietern.

- Die unterzeichnenden Verbände nehmen zur Kenntnis, dass allgemeine Angebote der Familienbildung, die sich an Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr richten, von Landesseite zwar weiterhin allen Familien mit einem Neugeborenen empfohlen werden sollen, aber nicht mehr für jede Familie Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. Ziel des Programms ist es, finanziell schlechter gestellten Familien früher als bisher konkrete Unterstützung und Hilfe zugänglich zu machen sowie Offene Treffs und Familienbildungsfreizeiten in die Förderung aufzunehmen. Zudem sollen verstärkt Angebote, die sich an Väter richten, unterbreitet werden. Auch soll die Vernetzung der Angebote mit den Frühen Hilfen und Angeboten des Kinderschutzes forciert werden.
- Die unterzeichnenden Verbände empfehlen ihren Mitgliedern, nach der Rahmenvereinbarung zu verfahren. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE 2014 (VwV STÄRKE 2014) ist neben den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und

den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen.

- Familienbildungsträger im Sinne von STÄRKE sind neben den Unterzeichnern dieser Rahmenvereinbarung auch Einzelanbieter, die auf örtlicher Ebene dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

1 Programmkomponenten und ihre Ziele

- 1.1 Eine effiziente Werbung für Angebote der Familienbildung anlässlich der Geburt soll die Aufgeschlossenheit aller Eltern für Familienbildung und zur Bildung von Elternnetzwerken fördern. Allen soll bewusst werden, dass Rat und Gedankenaustausch mit Dritten außerhalb der Familie zu suchen ein Zeichen hohen Verantwortungsbewusstseins ist. Die Werbung erfolgt vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit des Landes, insbesondere durch Informationsmaterial des Landes, sowie durch Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere durch die Auflistung des Angebots und der Familienbildungsträger (örtliche Angebotsauflistungen) in ihrem Bereich. Die Öffentlichkeitsarbeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin finanziell durch das Land unterstützt. Die Öffentlichkeitsarbeit aller STÄRKE-Partner wird grundsätzlich aufeinander abgestimmt; gemeinsames äußeres Kennzeichen ist das STÄRKE-Logo. Das Informationsmaterial des Landes sowie die örtlichen Angebotsauflistungen lassen die Gemeinden (Einwohnermeldeämter) weiterhin allen Eltern anlässlich der Geburt eines Kindes zukommen.
- 1.2 Es ist wichtig, dass Familienbildung gerade im ersten Lebensjahr insbesondere auch bei denjenigen Familien ankommt, bei denen ein Besuch solcher Angebote an finanziellen Hürden scheitern könnte. Daher fördert das Land die Teilnahme dieser Eltern an solchen Angeboten. Die Familienbildungseinrichtungen sowie sonstige an STÄRKE mitwirkende oder unterstützende Bildungseinrichtungen, professionelle Dienste und Angehörige freier Berufe, die für die Gesundheit der Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden sowie vor Missbrauch und Gewalt schützen, informieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eltern über Zuschussmöglichkeiten und ermutigen sie zur Teilnahme an dem Familienbildungsangebot.
- 1.3 Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen werden allen Eltern bis zu einem Höchstbetrag kostenlos mit Hilfe von Landesmitteln angeboten. Unter den in der VwV STÄRKE 2014 festgelegten Voraussetzungen können für diese Familien auch Familienbildungsfreizeiten angeboten werden.
- 1.4 Der Bestand und der weitere Aufbau von Offenen Treffs nach Nummer 5 soll durch Zuschüsse des Landes unterstützt werden. Sie stehen grundsätzlich allen Familien offen.
- 1.5 Familien, die im Rahmen von STÄRKE an Familienbildungsangeboten oder Offenen Treffs teilnehmen, können bei Bedarf flankierend oder im Anschluss hieran Hausbesuche mit Beratung erhalten.

2 Mittelbewilligung

Das Sozialministerium gewährt jährlich dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zuwendung zur Weitergabe an die Stadt- und Landkreise (Kreise) und Städte mit eigenem Jugendamt. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der VwV STÄRKE 2014 geregelt.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten freien Familienbildungsträgern und Trägern der freien Jugendhilfe die für die Familienbildungsangebote, Hausbesuche und Offenen Treffs anfallenden Ausgaben nach Maßgabe der VwV STÄRKE 2014 zu dieser Vereinbarung.

3 Verfahren zur Erstattung von Ausgaben der Anbieter

- 3.1 Den freien Familienbildungsträgern der förderfähigen Familienbildungsangebote werden die notwendigen Formulare zum Download bereitgestellt. Das Nähere regelt die VwV STÄRKE 2014.
- 3.2 Den örtlichen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden notwendige Formulare auf Erstattung der angefallenen Ausgaben für flankierende Hausbesuche zum Download bereitgestellt. Das Nähere regelt die VwV STÄRKE 2014.
- 3.3 Die Anbieter von Offenen Treffs können über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine teilweise Erstattung der angefallenen Ausgaben erhalten. Die hierfür notwendigen Formulare werden zum Download bereitgestellt. Das Nähere bestimmt die VwV STÄRKE 2014.

4 Anforderungen an die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE

- 4.1 Das Angebot muss allen Interessierten offen stehen. Es wird für das Angebot geworben. Werbeträger und Bekanntmachungen weisen mit einheitlichem Logo auf STÄRKE und die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme beziehungsweise der Ermäßigung für bestimmte Personengruppen hin.
- 4.2 Das Angebot macht den pädagogischen Ansatz transparent.
- 4.3 Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei drei erwachsenen Personen, die maximale Teilnehmerzahl bei zwölf erwachsenen Personen; ein Überschreiten der Teilnehmerzahl ist bei besonderer Begründung möglich.
- 4.4 Das Angebot muss von einer Person verantwortet werden, die
 - eine pädagogische oder psychologische Ausbildung mindestens mit einer Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes aufweist (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule) oder

- eine Ausbildung in einem auf den Umgang, die Pflege oder Erziehung von Kindern oder die Geburtshilfe ausgerichteten Beruf abgeschlossen hat, über dokumentierte praktische Erfahrungen in diesem (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt, sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist, und bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen.
- 4.5 Wer als Einzelanbieter neu zugelassen werden will, muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebotskonzept und die Qualifikationsnachweise der verantwortlichen Person vorlegen.
- 4.6 Allgemeine Familienbildungsangebote für Eltern im ersten Lebensjahr eines Kindes bestehen im Regelfall aus mindestens sechs Zeitstunden, die auf mindestens zwei Tage verteilt sein sollten. Es müssen die Bausteine Entwicklungsgrundlagen, Entwicklungspsychologie, Ernährung und Bewegung in mehr oder weniger breiter Ausprägung aufgegriffen werden. Auch sollen die Eltern auf weitere Unterstützungsangebote, insbesondere auf Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes, hingewiesen werden. Reine Angebote der frühkindlichen Bildung im musischen, sportlichen oder künstlerischen Bereich sind ebenso wenig förderfähig, wie Angebote bei denen die körperliche Fitness der Eltern im Mittelpunkt steht.
- 4.7 Spezielle Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen sollen den Eltern präventiv spezielle Lösungsmöglichkeiten für Belastungssituationen aufzeigen, die im Zusammenhang mit der besonderen Familienkonstellation in anderen Fällen häufiger beobachtet worden sind und eventuell bei ihnen auftreten könnten. Prägendes Element der Veranstaltungen soll ein strukturiertes und partizipatives Vorgehen anhand einer Konzeption sein, die auf die spezifischen Belastungen ausgerichtet ist, gegebenenfalls ein aktives Zugehen auf die Familien erlaubt, durch Gruppenarbeit den Austausch und Kontakt von Familien in ähnlicher Lebenssituation unterstützt und den Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen vorsieht.
- Familien in besonderen Lebenssituationen können insbesondere sein: Alleinerziehende, frühe Elternschaft, Familien mit Gewalterfahrung, Familien mit einem kranken, behinderten oder von Krankheit beziehungsweise Behinderung bedrohten Familienmitglied, Familien mit Mehrlingsgeburten, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern, Familien in prekären finanziellen Verhältnissen, Familien in Trennung und Scheidung, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien sowie Familien, die einen Unfall oder den Tod eines Familienmitglieds bewältigen müssen.
- 5 Anforderungen an Offene Treffs im Rahmen von STÄRKE**
- 5.1 Offene Treffs im Sinne von STÄRKE sind gemeinsame, leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien, vorwiegend mit Kindern im vorschulischen Alter. Eine Ausrichtung auf bestimmte Personengruppen ist möglich. Sie arbeiten in der Regel nur mit wenigen Vorgaben, spezifische Teilnahmevoraussetzungen (zum Beispiel Anmeldung, regelmäßige Teilnahme, Teilnahmebeiträge) sind grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 5.2 Offene Treffs bieten in der Regel gleitende Angebote, die nicht durch einen festen Beginn und ein bestimmtes Ende strukturiert werden, d. h., es sind lediglich eine oder auch mehrere Zeitspannen (zum Beispiel pro Woche) vorgegeben, innerhalb derer das jeweilige Angebot genutzt werden kann. Diese werden möglichst flexibel den Bedürfnissen bzw. Zeitrhythmen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst.
- 5.3 Förderfähig sind Offene Treffs, wenn die Verantwortung und inhaltliche Begleitung für das Angebot von einer Fachkraft im Sinne von Nummer 4.4 übernommen wird. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass entweder im Treff selbst familienbildende Elemente entsprechend der unter Nummer 4.6 genannten Bausteine aufgegriffen oder Familien mit Unterstützungsbedarf auf weitere STÄRKE- und andere Hilfsangebote hingewiesen und zur Teilnahme motiviert werden.
- 5.4 Die Förderung erfolgt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der VwV STÄRKE 2014.
- 6 Anforderungen an die Hausbesuche mit Beratung im Rahmen von STÄRKE**
- 6.1 Die weiterführenden Maßnahmen der Hausbesuche mit Beratung dürfen nur in der Verantwortung eines Trägers der Jugendhilfe mit einer Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII erbracht werden. Über die Hausbesuche ist ein Bericht mit einem Hinweis, ob weitere Hilfen nötig wären, zu erstellen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Abrechnung vorzulegen. Hausbesuche erfolgen nur auf Wunsch einer Familie, die mit der Abrechnung über den Kreis und dem Bericht einverstanden ist. Der Bericht erfolgt ohne Namensnennung, es sei denn, die Familie ist mit der Bekanntgabe der Personalien einverstanden. Im Fall des anonymisierten Berichts und weitergehendem Unterstützungsbedarf bemühen sich die Bildungs- und Jugendhilfeträger bei der Familie um Akzeptanz und Annahme geeigneter Hilfen.
- 6.2 Das Engagement von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie muttersprachlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, das im Rahmen eines festen vorgegebenen speziellen Familienbildungsangebotes erfolgt, zählt nicht zu den Hausbesuchen im Rahmen von STÄRKE und auch nicht zu den Maßnahmen, die Trägern der Jugendhilfe vorbehalten sind. Aufwandsentschädigungen für die Ehrenamtlichen können in die Kalkulation der Kosten für das Familienbildungsangebot einfließen.
- 7 Abgrenzung von Familienbildungsangeboten für Familien in besonderen Lebenssituationen zu weiterführenden Jugendhilfeeinzelmaßnahmen**
- 7.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen Mittel von STÄRKE sowohl für Angebote der

- freien Familienbildungsträger, als auch für weiterführende Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe oder eigene, additiv zu den Pflichtaufgaben hinzutretende Maßnahmen verwenden; bei der Beteiligung der freien Träger achten sie auf Ausgewogenheit.
- 7.2 Familien, die einen größeren Unterstützungsbedarf haben, dem mit den Familienbildungsangeboten einschließlich der maximal fünf Hausbesuche im Rahmen von STÄRKE nicht abgeholfen werden kann, bedürfen länger andauernder aufsuchender Maßnahmen, die mit einer individuellen Familienberatung verbunden sind. Diese fällt beispielsweise bei spezialisiertem Haushaltsorganisationstraining, bei der Betreuung psychisch kranker oder süchtiger Eltern oder sehr junger Eltern an und sind den Trägern der Jugendhilfe vorbehalten. Die Angebote im Rahmen von STÄRKE können in solchen Fällen allenfalls Ergänzungen zu den vorrangig über das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und über die §§ 20 und 27 ff SGB VIII finanzierten Leistungen sein.
- 8 Umsetzung von STÄRKE durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
- 8.1 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen bei der Durchführung des Programms STÄRKE die unterschiedlichen Interessens- und Bedarfslagen der Eltern mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Angebots. Hierbei stimmen sie sich mit den örtlichen, freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträgern ab.
- 8.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen sicher, dass die Informationen über Familienbildungsangebote und Offene Treffs sowohl für interessierte Eltern, als auch für das Vertrauen von Eltern genießende beratende Personen wie Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Tageseltern und Beschäftigte in Beratungsstellen leicht zugänglich sind.
- 8.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen zudem die Vernetzung der Mitglieder der unterzeichnenden Verbände auf regionaler Ebene untereinander sowie mit den kreisbezogenen Hilfesystemen unterstützen und so Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Tageseltern stärker in die Familienbildungsarbeit einbeziehen.
- 8.4 Es wird daher empfohlen zu prüfen, inwieweit die in den Stadt- und Landkreisen sowie Städten mit eigenem Jugendamt für die Koordination der Frühen Hilfen zuständigen Stellen auch die Koordination der Familienbildung übernehmen können. Für die Übernahme dieser Vernetzungsarbeit stehen den Stadt- und Landkreisen sowie Städten mit eigenem Jugendamt bereits Mittel aus der Bundesinitiative »Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen« zur Verfügung.
- 9 Mitwirkung der freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger an der Programmgestaltung**
- 9.1 Die freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger arbeiten auf örtlicher Ebene eng mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammen. Sie unterstützen diese insbesondere bei der Entscheidung über Art und Umfang des örtlichen Familienbildungsangebotes sowie der Werbung hierfür und bemühen sich um einen niederschweligen Zugang zu den Familien.
- 9.2 Um zunächst schwer ansprechbare Familien für Familienbildung zu erreichen, arbeiten die freien Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verstärkt mit Berufsgruppen zusammen, die bereits das Vertrauen der Familien genießen, zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte in Beratungsstellen.
- 9.3 Die freien Familienbildungsträger werden nicht nur in ihre eigenen Räumlichkeiten einladen, sondern auch Orte aufsuchen, die den Eltern bekannt und vertraut sind, wie Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Elternzentren, Mehrgenerationenhäuser und andere.
- 10 Sonstige Programmdurchführung und Verwaltungskosten**
- 10.1 Der KVJS koordiniert die Programmdurchführung und übernimmt neben der Weitergabe der Mittel und der Erstellung eines Verwendungsnachweises insbesondere folgende Aufgaben:
- Er berät örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Bildungsträger bei Fragen zur Aufnahme örtlicher Einzelanbieter als Familienbildungsträger in die Rahmenvereinbarung, zur Vernetzung mit den in kreisbezogenen Hilfesystemen des Kinderschutzes engagierten Personen und zur Verteilung der Mittel für Familien in besonderen Lebenssituationen.
 - Er bewilligt jährlich die Mittel an die Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt und fordert nicht benötigte Mittel nach Maßgabe der VwV STÄRKE 2014 zurück. Die weiteren Aufgaben sowie die Einzelheiten der Durchführung sind in der VwV STÄRKE 2014 geregelt.
- Die Programmabwicklung des KVJS ist eine Leistung für Familienbildungs- und Jugendhilfeträger. Er erhält dafür eine Kostenerstattung nach Maßgabe der VwV STÄRKE 2014.
- 10.2 Um den Verwaltungsaufwand der Gemeinden (Einwohnermeldeämter) zu entgelten, wird jährlich nach Maßgabe der VwV STÄRKE ein pauschaler Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich herbeigeführt.
- 11 Schlussbestimmungen**
- Die Rahmenvereinbarung soll in der vorliegenden Form bis 31. Dezember 2018 gelten.
- Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalender-

jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der Situation, d.h. insbesondere bei Auflage neuer bundes- oder europaweiter Programme in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung dieser Rahmenvereinbarung einzutreten.

GABl. S. 295

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
zur Förderung von Elternkompetenzen
im Rahmen des Programms STÄRKE 2014
(VwV STÄRKE 2014)**

Vom 27. Mai 2014 – Az.: 23-5049-3.20 –

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziele der Landesförderung sind:

- 1.1.1 Familien in besonderer Lebenssituation den Zugang zu speziellen Familienbildungsangeboten, auf Wunsch zu flankierenden Hausbesuchen mit Beratung sowie den Weg zu Offenen Treffs und über die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE (RV STÄRKE 2014) hinausgehende weiterführende Hilfen in Bezug auf ihre konkrete Lebenssituation zu eröffnen,
- 1.1.2 Eltern von ab dem 1. Juli 2014 geborenen Kindern im ersten Lebensjahr ihres Kindes zur Inanspruchnahme von allgemeinen Familienbildungsangeboten der frühkindlichen Pflege und Erziehung anzuregen und bei Bedarf die Teilnahme durch finanzielle Unterstützung zu ermöglichen, sie auf Wunsch durch flankierende Hausbesuche mit Beratungen zu unterstützen und ihnen insbesondere auch den Weg zu Offenen Treffs sowie in weiterführende Unterstützungs- und Beratungsangebote zu eröffnen,
- 1.1.3 dadurch zur Weiterentwicklung eines landesweiten bedarfsgerechten Netzes von Familienbildungsangeboten beizutragen und die Zusammenarbeit der Jugendhilfe- und Familienbildungsträger im Sinne des Programms STÄRKE (Präambel der RV STÄRKE 2014) untereinander sowie mit anderen Bildungseinrichtungen, professionellen Diensten und Angehörigen freier Berufe, die für die Gesundheit von Familien Sorge tragen, Kinder betreuen, erziehen und bilden oder vor Missbrauch und Gewalt schützen, zu stärken,
- 1.1.4 den Bestand und den Ausbau von Offenen Treffs nach Nummer 5 der RV STÄRKE 2014 im Lebensumfeld der Familien als Basis und Teil der aufsuchenden Elternarbeit zu fördern,
- 1.1.5 den Stellenwert von Familienbildung zu betonen sowie bei Familien Schwellenängste vor der Inanspruchnahme dieser Angebote abzubauen und insbesondere auch Väter stärker einzubinden.

1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung von Baden-Württemberg und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

1.3 Die Förderung ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis voraussichtlich 31. Dezember 2018 ausgerichtet. Im Staatshaushaltsplan 2013/14 sind für das Programm STÄRKE (einschl. dem Aufwand nach Ziffer 2.2 und dem Verwaltungskostenersatz an den Kommunalverband für Jugend und Soziales) in beiden Jahren jeweils insgesamt 4 Millionen Euro veranschlagt. Die Landesregierung strebt – vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auch in den Jahren 2015 bis 2018 – eine Fortführung der Förderung an. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift nach pflichtgemäßem Ermessen.

2 Information über Familienbildungsangebote

- 2.1 Allen Eltern, die bei der Geburt eines Kindes mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg leben, werden aus diesem Anlass von den Einwohnermeldeämtern Informationsmaterial des Landes sowie die örtlichen Angebotsaufstellungen über Familienbildungsveranstaltungen und Offene Treffs übersandt oder übergeben, die sowohl auf die Angebote der Familienbildung im ersten Lebensjahr, die Möglichkeit einer Erstattung der Teilnahmegebühren hierzu für Familien, die der finanziellen Unterstützung bedürfen, wie auch auf die weiterführenden Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen hinweisen. Für Eltern, die bei der Aufnahme eines Säuglings zu dauernder Pflege oder Adoption mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg leben, erfolgt diese Information durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ziehen Eltern mit einem Kind unter einem Jahr nach Baden-Württemberg, können sie ebenfalls die Informationen und gegebenenfalls finanzielle Unterstützung erhalten.
- 2.2 Die Gemeinden erhalten für ihren diesbezüglichen Aufwand jährlich 200 000 Euro aus dem kommunalen Finanzausgleich.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen im Rahmen des Programms STÄRKE werden gewährt für
- die bedarfsorientierte finanzielle Unterstützung von Eltern bei der Teilnahme an allgemeinen Angeboten der Familienbildung im ersten Lebensjahr des Kindes,
 - die Durchführung spezieller Familienbildungsangebote einschließlich Familienbildungsfreizeiten, die den jeweils in der besonderen Lebenssituation zu lösenden Fragen Rechnung tragen,
 - flankierende Hausbesuche mit Beratungen,

- die Anteilfinanzierung bestimmter Offener Treffs und
- Werbemaßnahmen der Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt.

Spezielle Familienbildungsangebote und flankierende Hausbesuche mit Beratung können sich auch an Schwangere in besonderen Lebenssituationen richten.

- 3.2 Eine Erstattung der Teilnahmegebühr kann bei allgemeinen Angeboten der Familienbildung im ersten Lebensjahr des Kindes nur dann erfolgen, wenn die Familien der finanziellen Unterstützung bedürfen. Pro Elternteil und Kind im ersten Lebensjahr kann die Erstattung nur einmalig erfolgen. Dazu haben der antragstellende Elternteil sowie der Familienbildungsträger Anträge nach Anlage 1 beziehungsweise Anlage 2 zu stellen.

- 3.3 Bei speziellen Familienbildungsangeboten in besonderen Lebenssituationen können die hierfür erforderlichen Sachausgaben erstattet werden. Jeder Elternteil kann einmalig ein derartiges Angebot annehmen. Dazu haben der antragstellende Elternteil sowie die Familienbildungsträger Anträge nach Anlage 3 beziehungsweise Anlage 4 zu stellen.

- 3.4 Im Anschluss oder begleitend zum Besuch eines Familienbildungsangebotes nach Nummer 3.2 oder Nummer 3.3 oder eines Offenen Treffs können die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt für diese Familien bei Bedarf eine einmalige Kostenerstattung aus STÄRKE-Mitteln für Hausbesuche mit Beratung gewähren. Dies sind Maßnahmen, die in Verantwortung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durchgeführt und additiv zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinzugefügt werden. Dazu haben die antragstellenden Elternteile sowie die Hausbesuche durchführenden Einrichtungen Anträge nach Anlage 5 beziehungsweise Anlage 6 zu stellen.

- 3.5 Familien in besonderen Lebenssituationen können einmalig an einer Familienbildungsfreizeit teilnehmen. Dazu haben die antragstellenden Elternteile sowie Familienbildungsträger Anträge nach Anlage 7 beziehungsweise Anlage 8 zu stellen.

- 3.6 Anbieter Offener Treffs im Sinne von Nummer 5 der RV STÄRKE 2014 können eine anteilige Erstattung notwendiger Sachausgaben (maximal 80 Prozent der nachgewiesenen Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Offenen Treff stehen) aus STÄRKE-Mitteln erhalten. Sie müssen weitere Finanzierungsmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Ausgaben des Offenen Treffs erbringen und einen Antrag nach Anlage 9 stellen.

- 3.7 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt dürfen für im jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum durchgeführte Werbemaßnahmen maximal drei Prozent der ihnen zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwenden. Für die Abrechnung ist das als Anlage 10 beigefügte Formular zu verwenden.

4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Empfänger der Zuwendung zum Zwecke der Weitergabe an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).
- 4.2 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt sind Letztempfänger der Zuwendungen und können hieraus den Familienbildungsträgern und freien Jugendhilfeträgern sowie Anbietern Offener Treffs notwendige Ausgaben nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift erstatten.

5 Form und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen aus Mitteln des Programms STÄRKE werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung beziehungsweise der Anteilfinanzierung (Offene Treffs) gewährt.
- 5.2 Die jährliche Zuwendung an den KVJS umfasst auch den Verwaltungskostenersatz an den KVJS in Höhe einer halben Stelle der Besoldungsgruppe A 11 nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Kosten eines Arbeitsplatzes).
- 5.3 Die zur Weitergabe an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt gewährte Zuwendung ist für alle Komponenten des Programms STÄRKE bestimmt. Die Mittel werden proportional zum Anteil an den Geburten eines Jahrgangs aufgeteilt. Zur Bemessung wird die Geburtenstatistik des Statistischen Landesamtes des Vorvorjahres herangezogen. Die Statistik rechnet die Geburten dem Wohnort der Eltern zu, nicht dem Geburtsort des Kindes.

6 Art und Höhe der Zuschüsse

- 6.1 Für die kostenlose beziehungsweise ermäßigte Teilnahme von Eltern, die einer finanziellen Unterstützung zur Wahrnehmung allgemeiner Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr eines Kindes bedürfen, können den Familienbildungsträgern bis zu 100 Euro je Elternteil erstattet werden. Der Erstattungsbetrag darf die erhobenen Beiträge, welche die Teilnehmenden ohne finanzielle Unterstützung zu entrichten haben, nicht überschreiten. Wird ein allgemeines Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes nach mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer aus gutem Grund (zum Beispiel Umzug oder Krankheit) abgebrochen, darf nur die Hälfte des möglichen Erstattungsbetrags abgerechnet werden.
- 6.2 Für die Durchführung von Familienbildungsveranstaltungen für Familien in besonderen Lebenssituationen kann den Familienbildungsträgern eine Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro pro teilnehmenden Elternteil ausbezahlt werden. Diese Erstattungen werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die verschiedenen Veranstaltungsarten im Benehmen mit der Gesamtheit der in ihrem Bereich an STÄRKE teilnehmenden Familienbildungsträger festgelegt.

Anlage 1
und 2

Anlage 3
und 4

Anlage 5
und 6

Anlage 7
und 8

Anlage 9

Anlage 10

- Wird ein Familienbildungsangebot für Familien in besonderen Lebenslagen nach mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer aus gutem Grund (zum Beispiel Umzug oder Krankheit) abgebrochen, reduziert sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um die Hälfte.
- 6.3 Für die Hausbesuche mit Beratung erhalten die Träger der Jugendhilfe eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 500 Euro je Familie. Voraussetzung dafür sind im konkreten geförderten Einzelfall mindestens fünf Hausbesuche mit Beratung, die insgesamt mindestens zehn Beratungsstunden zu umfassen haben.
- Werden die geplanten Hausbesuche mit Beratung auf Grund mangelnder Mitwirkung der beantragenden Person abgebrochen, können abgeschlossene Hausbesuche von zwei Beratungsstunden mit je 100 Euro abgerechnet werden.
- 6.4 Für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten kann den Familienbildungsträgern eine Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von bis zu 1000 Euro pro Familie ausbezahlt werden. Diese sollten im Regelfall sieben Übernachtungen nicht unterschreiten, die Väter einbeziehen und mindestens 15 Unterrichtseinheiten umfassen. Um das Anmeldeverfahren verbindlicher zu gestalten, kann der Familienbildungsträger einen Eigenbeitrag der Familie verlangen. Er darf die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Beträge für Nahrungsmittel nicht überschreiten; in Härtefällen sollen Ausnahmen, die zum Beispiel über Spendenmittel ersetzt werden können, möglich sein. Für die Unterbringung von Großfamilien, von Dozentinnen und Dozenten sowie von Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen von Familienbildungsfreizeiten kann der Familienbildungsträger eine weitere Erstattung notwendiger Ausgaben in Höhe von zusätzlich maximal 150 Euro je weiterem Kind bei Familien mit mehr als zwei Kindern und maximal 300 Euro je Dozentin oder Dozent und Betreuerin oder Betreuer erhalten. Im Übrigen gelten die im Jahr 2011 erstmals festgelegten »Hinweise zur Durchführung von Familienferien mit Familienbildung« in der jeweils aktuellsten Fassung.
- 6.5 Über die Kostenerstattung bei Offenen Treffs im Sinne von Nummer 5 der RV STÄRKE 2014 entscheiden die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt. Sie dürfen hierfür maximal 14 Prozent der ihnen zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwenden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmen sich mit den örtlichen Familienbildungsträgern und der Gesamtheit der in ihrem Bereich an der Teilnahme am Programm STÄRKE interessierten anderen Anbietern ab, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Erstattung notwendiger Ausgaben für Offene Treffs gewährt wird. Dabei haben die Anbieter Offener Treffs weitere Finanzierungsmittel von mindestens 20 Prozent zu erbringen. Eine Teilnahmegebühr zur Kostendeckung darf jedoch nur dann erhoben werden, wenn davon Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen möglich sind.
- 7 Bewilligungsverfahren**
- 7.1 Das Sozialministerium bewilligt dem KVJS jährlich die Zuwendungen für das Programm STÄRKE nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans. Auf einen Antrag und die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans wird verzichtet. Die Zuwendung wird vorbehaltlich der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jeweils zum 15. Juni ausbezahlt, im Jahr 2014 frühestens zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift.
- 7.2 Der KVJS ist Bewilligungsbehörde für die Weitergabe der Mittel an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt und erteilt die entsprechenden Zuwendungsbescheide. Auf Anträge und die Vorlage von Kosten- und Finanzierungsplänen wird verzichtet. Die Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt werden vorbehaltlich der Bestandskraft der Zuwendungsbescheide jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt.
- 8 Örtliches Förderverfahren**
- 8.1 Die Familienbildungsträger unterrichten den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum Jahresanfang über ihre Angebote für Familien im laufenden Jahr, die aus dem Programm STÄRKE mit finanziert werden sollen, jeweils verbunden mit einer schlüssigen Berechnung der vorgesehenen Erstattungsleistungen nach Nummer 6.
- 8.2 Sofern nach Auffassung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzelne Angebote nicht den Vorgaben der RV STÄRKE 2014 entsprechen oder der vorgesehenen Erstattung nach Nummer 8.1 nicht zugestimmt werden kann, teilt dies der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Familienbildungsträgern unverzüglich mit.
- 8.3 Eltern, für die eine Erstattung der Teilnahmegebühren eines allgemeinen Familienbildungsangebotes im ersten Lebensjahr eines Kindes in Betracht kommt, füllen beim Familienbildungsträger den als Anlage 1 beigefügten Antrag aus; Eltern, die an einem Familienbildungsangebot für Familien in besonderer Lebenssituation oder an einer Familienbildungsfreizeit teilnehmen möchten, einen Antrag nach Anlage 3 oder Anlage 7. Die Anträge verbleiben beim Familienbildungsträger und werden nicht ohne Einverständnis der Eltern an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung oder eine kostenlose Teilnahme an den Angeboten besteht nicht. Im Fall nicht mehr ausreichender Mittel aus dem Programm STÄRKE lehnt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Familienbildungsträger die Kostenerstattung ab. Dieser benachrichtigt die Eltern hiervon rechtzeitig vor dem Beginn der Veranstaltung.
- 8.4 Benötigten Familien, die an einem STÄRKE-Angebot teilnehmen, Beratungen, die eine gute Kenntnis des häuslichen Umfelds voraussetzen, können sie auf Antrag an einen Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe vermittelt werden. Die Antrag stellende Person füllt gegebenenfalls mit Hilfe des Familienbil-

- dungs- oder des Jugendhilfeträgers das als Anlage 5 beigefügte Formular aus. Der Antrag wird auf Wunsch der Antrag stellenden Person nur in anonymisierter Form an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet. Ein Anspruch auf Hausbesuche mit Beratung besteht nicht. Der Jugendhilfeträger beginnt mit den Hausbesuchen mit Beratung nach Absprache mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Kann die Kostenerstattung aus dem Programm STÄRKE nicht gewährt werden, teilt der Jugendhilfeträger dies dem Antrag stellenden Elternteil unverzüglich mit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Hausbesuche mit Beratung selbst übernehmen.
- 8.5 Anbieter Offener Treffs, die eine Förderung im Rahmen von STÄRKE erhalten wollen, füllen einen Antrag nach Anlage 9 aus und legen ihn dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglichst zu Beginn des Abrechnungszeitraums vor. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Übersteigt die Zahl und Höhe der den STÄRKE-Vorgaben entsprechenden Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, sind Angebote in schwierigen Sozialräumen, in denen es bisher beziehungsweise ohne den Offenen Treff keine ausreichenden Angebote für Familien gibt, bevorzugt zu berücksichtigen.
- 8.6 Alle Antrags- und Abrechnungsformulare (Anlagen 1 bis 10) können von der Website des KVJS heruntergeladen werden. Alle ausgefüllten Anträge der Familien, die bei den Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträgern verbleiben, werden nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ab Vorlage der Verwendungsnachweise an den örtlichen Träger der freien Jugendhilfe vernichtet.
- 9 Abrechnung der Veranstaltungen, Hausbesuche mit Beratung und Werbemaßnahmen**
- 9.1 Die Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträger sowie Anbieter Offener Treffs rechnen Veranstaltungen und Hausbesuche mit Beratung, die ab 1. Dezember des Vorjahres und im laufenden Kalenderjahr durchgeführt wurden, bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres (Bewilligungszeitraum) gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab. Sie können bei laufenden Angeboten, die bis zum Stichtag 30. November zur Hälfte durchgeführt wurden, eine Halbzeitabrechnung vornehmen. Den Abrechnungen sind Nachweise mit Übersichtstabellen beizufügen, die den Anlagen 2, 4, 6, 8 und 9 entsprechen. Eigene Hausbesuche mit Beratungen und Werbemaßnahmen rechnet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der gleichen Form (Anlagen 6 und 10) gegenüber dem KVJS ab.
- 9.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten den Familienbildungsträgern und freien Jugendhilfeträgern sowie Anbietern Offener Treffs die anteiligen Kosten spätestens zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- 9.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine nicht beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigte, dem öffentlichen Dienst des Kreises oder der Stadtverwaltung angehörende, Kassen verwaltende Person, die der Schweigepflicht unterliegt, bitten, anonymisierte Abrechnungen für Familienbildungsangebote oder Hausbesuche mit Beratung zu prüfen und die ordnungsgemäßen Abrechnungen zu bestätigen.
- 10 Verwendungsnachweis, Kennzahlen und Rückzahlungen**
- 10.1 Die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt fassen die gewährten Leistungen in einer Übersicht (Verwendungsnachweis) zusammen und übersenden sie mit den Anlagen (siehe Nummer 9.1 Satz 3 und Satz 4) bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Jahres dem KVJS. Der KVJS erstellt hierzu ein entsprechendes Formular.
- 10.2 Hat ein Stadt- oder Landkreis oder eine Stadt mit eigenem Jugendamt die ihm für den Bewilligungszeitraum gewährten Mittel nicht benötigt, sind diese in voller Höhe bis jeweils zum 20. Dezember an den KVJS zurück zu zahlen, sofern sie den Betrag von 5000 Euro (Bagatellgrenze) überschreiten. Für die nicht zurück zu zahlenden Restmittel bleibt die Zweckbindung erhalten.
- 10.3 Die von den Zuwendungsempfängern zurückgezahlten Beträge sind vom KVJS unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember, dem Landeshaushalt zuzuführen. Der KVJS hat dem Sozialministerium jeweils bis zum 1. Juni einen Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. In dem Gesamtverwendungsnachweis sind die den einzelnen Zuwendungsempfängern im Bewilligungszeitraum gewährten Zuwendungen und von diesen geleisteten Ausgaben, die nicht benötigten und zurückgezahlten Mittel sowie die bei ihnen verbliebenen Restmittel darzustellen.
- Hat der KVJS festgestellt, dass bei einem Zuwendungsempfänger die gesamten Mittel der Zuwendung nicht ausreichen, kann der KVJS ausnahmsweise beim Sozialministerium zur Erfüllung der Ansprüche eine vorzeitige Auszahlung von Mitteln für den nächsten Bewilligungszeitraum beantragen. Die vorab ausgezahlten Mittel sind bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stadt- oder Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt zu berücksichtigen sowie bei der Zuweisung der Mittel im nächsten Bewilligungszeitraum dem Zuwendungsempfänger abzuführen.
- 11 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 3.2 und 8.3)

zum Verbleib beim Familienbildungsträger

**Antrag auf Erstattung der Teilnahmegebühren eines allgemeinen Familienbildungsan-
gebotes im ersten Lebensjahr im Rahmen von STÄRKE**

Ich
(bitte Vor- und Nachname angeben)

beabsichtige anlässlich der Geburt

meines Kindes

geboren am

ein allgemeines Familienbildungsangebot für Eltern mit einem Kind im ersten Lebensjahr mit

dem Titel

zu besuchen.

Es beginnt am und wird von folgendem Familienbil-

dungsträger angeboten

.....

.....

(bitte Name und Adresse des Familienbildungsträgers angeben)

Hierzu wird die Erstattung der Teilnahmegebühr in Höhe von Euro beantragt.

Ich erkläre rechtsverbindlich, dass ich für das oben genannte Kind noch keinen entspre-
chenden Antrag gestellt habe und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen
hierfür zutrifft:

- Bezug von Arbeitslosengeld II (kurz: Alg II; umgangssprachlich meist „Hartz IV“)
- Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder
Bezug von Sozialhilfe (subsidiär zu Alg II)
- Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder von Meister-BAföG
- Bezug von Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen
- Bezug des Kinderzuschlags
- Bezug eines Gründungszuschusses oder von Einstiegsgeld
- Privatinsolvenz
- Bezug von Wohngeld
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

.....

(Ort, Datum und Unterschrift der Antrag stellenden Person)

Im Rahmen von **STÄRKE** sind auch Hausbesuche mit Beratungen möglich. Ich interessiere mich für dieses Angebot. (Falls keine Hausbesuche erwünscht sind, bitte streichen)

Name des Elternteils/der Familie:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der Antrag stellenden Person)

Anlage 2
zu Nummer 3.2 und 9.1

**Antrags- und Abrechnungsformular des Familienbildungsträgers
gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
für die Erstattung von Teilnahmegebühren bei allgemeinen Familienbildungsangeboten
für Familien im ersten Lebensjahr eines Kindes im Rahmen von **STÄRKE****

Für das allgemeine Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr

mit dem Titel

wird für Personen (Anzahl der berechtigten Personen)

eine Erstattung der Teilnahmegebühren in Höhe von je Euro (maximal 100 Euro pro Eltern-
teil) beantragt.

Das Angebot beginnt am

und endet am

Zu erstattender Gesamtbetrag:

Name des Familienbildungsträgers:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

SEPA-Daten (IBAN und BIC):

.....

Ansprechpartner/in und Telefon:

Es wird versichert, dass die Anträge der Eltern mit der rechtsverbindlichen Zusicherung der Erstat-
tungsvoraussetzungen vorliegen und auf Anforderung einer dem öffentlichen Dienst des Kreises
oder der Stadtverwaltung angehörenden, Kassen verwaltenden Person, die der Schweigepflicht
unterliegt, zur Prüfung vorgelegt werden.

Änderungen bei der Anzahl der berechtigten Personen oder der Höhe des Erstattungsbetrages
sind unverzüglich mitzuteilen.

(Stempel sowie Ort, Datum und Unterschrift des Familienbildungsträgers)

Weiterführende Informationen:

Gesamtzahl der Personen, die in Hausbesuche mit Beratungen im Rahmen des Programms **STÄRKE** weitervermittelt wurden:

Gesamtzahl der Personen, die in ein Familienbildungsangebot für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen des Programms **STÄRKE** weitervermittelt wurden:

Gesamtzahl der Personen, die in Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Programms **STÄRKE** weitervermittelt wurden:

Anlage 3
(zu Nummer 3.3 und 8.3)

zum Verbleib beim Familienbildungsträger

**Antrag auf kostenlose Teilnahme an einem Angebot der Familienbildung
für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen von STÄRKE**

Name des Elternteils:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Ich beabsichtige das Angebot mit dem Titel
zu besuchen.

Es beginnt am und wird von folgendem Familienbildungsträger
angeboten

.....

.....
(bitte Name und Adresse des Familienbildungsträgers angeben)

Ich erkläre hiermit rechtsverbindlich, dass ich noch an keinen anderen kostenlosen örtlichen
Angeboten der Familienbildung für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen
von STÄRKE teilgenommen habe.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der Antrag stellenden Person)

Im Rahmen von **STÄRKE** sind auch Hausbesuche mit Beratungen möglich. Ich interessiere mich für dieses Angebot. (Falls keine Hausbesuche erwünscht sind, bitte streichen)

Name des Elternteils/der Familie:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person)

Situation in der Familie (nach Entscheidung des Veranstalters von diesem oder von der Familie selbst auszufüllen):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

Die vorwiegend prägende besondere Lebenssituation erhält eine Kennzahl (K):

Alleinerziehung K 1, frühe Elternschaft K 2, Gewalterfahrung K 3, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds K 4, Mehrlingsversorgung K 5, Migrationshintergrund K 6, Pflege- oder Adoptivfamilie K 7, prekäre finanzielle Verhältnisse K 8, Trennung K 9, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds K 10, sonstige besondere Bedarfslagen K 11.

Anlage 4
(zu Nummer 3.3 und 9.1)

**Antrags- und Abrechnungsformular des Familienbildungsträgers
gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
für die Erstattung notwendiger Ausgaben bei Familienbildungsangeboten
für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen von **STÄRKE****

Für das Familienbildungsangebot mit dem Titel,
welches sich hauptsächlich* an folgende Zielgruppe richtet:

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

**(Bitte nur eine Kennzahl benennen)*

wird für Personen (Anzahl der zuschussberechtigten Personen)

ein Zuschuss in Höhe von je Euro (maximal 500 Euro pro Elternteil) beantragt.

Das Angebot beginnt am und endet am.....

Zu erstattender Gesamtbetrag (maximal 500 Euro pro teilnehmenden Elternteil):

Name des Veranstalters:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

SEPA-Daten (IBAN und BIC):

Ansprechpartner/in und Telefon:

Es wird versichert, dass die Ausgaben und/oder Honorarleistungen für das Familienbildungsangebot angefallen sind und die entsprechenden Belege auf Anforderung von einer dem öffentlichen Dienst des Kreises oder der Stadtverwaltung angehörenden, Kassen verwaltenden Person, die der Schweigepflicht unterliegt, zur Prüfung vorgelegt werden. Es wird weiterhin versichert, dass für dieses Angebot keine anderweitige Landesförderung beantragt wurde und wird.

Änderungen, die auf die Höhe des Erstattungsbetrages Einfluss haben, werden unverzüglich mitgeteilt.

Die vorwiegend prägende besondere Lebenssituation erhält eine Kennzahl (K):

Alleinerziehung K 1, frühe Elternschaft K 2, Gewalterfahrung K 3, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds K 4, Mehrlingsversorgung K 5, Migrationshintergrund K 6, Pflege- oder Adoptivfamilie K 7, prekäre finanzielle Verhältnisse K 8, Trennung K 9, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds K 10, sonstige besondere Bedarfslagen K 11.

Anlage 5
(zu Nummer 3.4 und 8.4)

Zum Verbleib beim Anbieter der Hausbesuche

Antrag für Hausbesuche mit Beratung
im Rahmen vom STÄRKE

Ich/Wir nehme/n an einem im Rahmen von STÄRKE geförderten Familienbildungsangebot/offenen Treff teil.

Veranstalter des Familienbildungsangebots/offenen Treffs

Institution:

Adresse:

.....
(Unterschrift des/der Verantwortlichen)

Ich/Wir wünschen zur weiteren Unterstützung Hausbesuche mit Beratung.

Die Institution:

Adresse:

.....
(Unterschrift des/der Verantwortlichen)

ist bereit, die Hausbesuche mit Beratung zu übernehmen.

Seite 2 enthält den gegebenenfalls abtrennbaren Datenteil.

Falls eine Weitergabe an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Antragstellenden Person nicht erwünscht ist, bleiben der Antrag bei der beratenden Institution und eine Kopie des Antrags beim Veranstalter des Familienbildungsangebots/des offenen Treffs. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält in diesem Fall nur einen anonymisierten Kurzbericht über den Erfolg der Hausbesuche.

Name/n des Elternteils/der Familie:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

Ich/wir erklären hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir noch keine Hausbesuche mit Beratung im Rahmen von **STÄRKE** erhalten habe/n.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person/en)

Nachfolgenden Teil bei Ablehnung der Datenweitergabe bitte streichen:

Ich/wir bin/sind mit der Weitergabe meiner/unserer Personalien und einem Bericht über den Erfolg der beantragten Hausbesuche an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einverstanden. Das Formular darf zusammen mit dem Bericht übersandt werden.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person/en)

Anlage 6
(zu Nummer 3.4 und 9.1)

Antrags- und Abrechnungsformular für Hausbesuche mit Beratungen
durch freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von **STÄRKE**

Für Hausbesuche mit Beratung im Rahmen von **STÄRKE** wird im Zeitraum vom 01.12.____ bis 30.11.____ eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von maximal 500 Euro pro Familie beantragt:

1. Familien, die einen Kurs im ersten Lebensjahr besucht haben:

Zahl der Familien insgesamt	Zahl der abgebrochenen Beratungen	Höhe aller Vollbeiträge in €	Höhe aller Teilbeiträge in € (abgebrochene Hausbesuche)	Zahl der Familien, die über STÄRKE hinaus, weitergehende Hilfe erhalten

Zu erstattender Gesamtbetrag für Hausbesuche mit Beratung bei Familien, die ein Angebot im ersten Lebensjahr besucht haben:

2. Familien, die einen Offenen Treff besucht haben:

Zahl der Familien insgesamt	Zahl der abgebrochenen Beratungen	Höhe aller Vollbeiträge in €	Höhe aller Teilbeiträge in € (abgebrochene Hausbesuche)	Zahl der Familien, die über STÄRKE hinaus, weitergehende Hilfe erhalten

Zu erstattender Gesamtbetrag für Hausbesuche mit Beratung bei Familien, die einen offenen Treff besucht haben:

3. Familien, die einen Kurs für besondere Lebenslagen besucht haben:

1	2	3	4	5	6	7
Prägendes Kennzeichen der besonderen Lebenssituation	Kennzahl K	Zahl der Familien insgesamt	Zahl der abgebrochenen Beratungen	Höhe aller Vollbeiträge pro K in €	Höhe aller Teilbeiträge pro K in €	Nach STÄRKE weitergehende Hilfe pro K
Alleinerziehung	K 1					
Frühe Elternschaft	K 2					
Gewalterfahrung	K 3					
Krankheit, Behinderung	K 4					
Mehrlingsversorgung	K 5					
Migrationshintergrund	K 6					
Pflege- oder Adoptivfamilien	K 7					
Prekäre finanzielle Verhältnisse	K 8					
Trennung	K 9					

Unfall oder Tod eines Familienmitglieds	K 10					
Sonstige Bedarfslagen	K 11					
Summen der Voll- und Teilzuschüsse						

Zu erstattender Gesamtbetrag für Hausbesuche mit Beratung bei Familien, die einen Kurs für besondere Lebenslagen besucht haben:

4. Familien, die an einer Familienbildungsfreizeit teilgenommen haben:

1	2	3	4	5	6	7
Prägendes Kennzeichen der besonderen Lebenssituation	Kennzahl K	Zahl der Familien insgesamt	Zahl der abgebrochenen Beratungen	Höhe aller Vollbeiträge pro K in €	Höhe aller Teilbeiträge pro K in €	Nach STÄRKE weitergehende Hilfe pro K
Alleinerziehung	K 1					
Frühe Elternschaft	K 2					
Gewalterfahrung	K 3					
Krankheit, Behinderung	K 4					
Mehrlingsversorgung	K 5					
Migrationshintergrund	K 6					
Pflege- oder Adoptivfamilien	K 7					
Prekäre finanzielle Verhältnisse	K 8					
Trennung	K 9					
Unfall oder Tod eines Familienmitglieds	K 10					
Sonstige Bedarfslagen	K 11					
Summen der Voll- und Teilzuschüsse						

Zu erstattender Gesamtbetrag für Hausbesuche mit Beratung bei Familien, die an einer Familienbildungsfreizeit teilgenommen haben:

Zu erstattender Gesamtbetrag für alle Hausbesuche (Nummer 1 bis 4) mit Beratungen:

Institution:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

SEPA-Daten (IBAN und BIC):

.....

Ansprechpartner/in und Telefon:

Es wird versichert, dass die Anträge der Eltern mit der rechtsverbindlichen Zusicherung der Erstattungsvoraussetzungen vorliegen und auf Anforderung von einer dem öffentlichen Dienst des Kreises oder der Stadtverwaltung angehörenden, Kassen verwaltenden Person, die der Schweigepflicht unterliegt, zur Prüfung vorgelegt werden.

Auch werden die Hausbesuche mit Beratungen nicht bereits aus anderen Fördermitteln des Landes unterstützt.

Änderungen bei der Anzahl der Familien oder der Höhe des Zuschussbetrages werden unverzüglich mitgeteilt.

.....
(Stempel sowie Ort, Datum und Unterschrift des Jugendhilfeträgers)

*Die vorwiegend prägende besondere Lebenssituation erhält eine Kennzahl (K):
Alleinerziehung K 1, frühe Elternschaft K 2, Gewalterfahrung K 3, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds K 4, Mehrlingsversorgung K 5, Migrationshintergrund K 6, Pflege- oder Adoptivfamilie K 7, prekäre finanzielle Verhältnisse K 8, Trennung K 9, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds K 10, sonstige besondere Bedarfslagen K 11.*

Anlage 7
(zu Nummer 3.5 und 8.3)

zum Verbleib beim Familienbildungsträger

**Antrag auf Teilnahme an Familienbildungsfreizeiten
für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen von **

Ich beabsichtige / Wir beabsichtigen an Familienbildungsfreizeiten teilzunehmen:

Name der Familie:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

Name und Ort der Unterkunft:

Die Familienbildungsfreizeit findet vom bis statt.

Familienbildungsträger:

Adresse:

Es nehmen Elternteile und Kinder teil.

Ich erkläre/Wir erklären hiermit rechtsverbindlich, dass ich/wir noch nicht an Familienbildungsfreizeiten im Rahmen von  teilgenommen habe/n.

Mit der Zuzahlung des Eigenbeitrags bin ich/sind wir einverstanden.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der Antrag stellenden Person/en)

Im Rahmen von **STÄRKE** sind auch Hausbesuche mit Beratungen möglich. Ich interessiere mich für dieses Angebot. (Falls keine Hausbesuche erwünscht sind, bitte streichen)

Name des Elternteils/der Familie:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person)

Situation in der Familie (nach Entscheidung des Familienbildungsträgers von diesem oder von der Familie selbst auszufüllen):

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

Die vorwiegend prägende besondere Lebenssituation erhält eine Kennzahl (K):

Alleinerziehung K 1, frühe Elternschaft K 2, Gewalterfahrung K 3, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds K 4, Mehrlingsversorgung K 5, Migrationshintergrund K 6, Pflege- oder Adoptivfamilie K 7, prekäre finanzielle Verhältnisse K 8, Trennung K 9, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds K 10, sonstige besondere Bedarfslagen K 11.

Anlage 8
(zu Nummer 3.5 und 9.1)

**Antrags- und Abrechnungsformular des Familienbildungsträgers
gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
auf Erstattung notwendiger Ausgaben bei Familienbildungsfreizeiten
für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen von **STÄRKE****

Für die Familienbildungsfreizeit in,
(Name und Ort der Unterkunft)

welche vom bis zum stattfindet/stattfind und die sich hauptsächlich*
an folgende Zielgruppe richtet/richtete:

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

**(Bitte nur eine Kennzahl benennen)*

wird für Familien (Anzahl der berechtigten Familien) eine Erstattung der notwendigen Ausga-
ben in Höhe von je Euro (maximal 1 000 Euro pro Familie) beantragt.

Der zu erstattende Betrag beläuft sich somit auf Euro.

Weitere Erstattungen notwendiger Ausgaben für die Unterbringung von Familien mit mehr als zwei
Kindern sind erforderlich für Kinder (maximal 150 Euro pro zusätzliches Kind).

Der insoweit zu erstattende Betrag beläuft sich auf Euro.

Weitere Erstattungen notwendiger Ausgaben für die Unterbringung der Dozent(inn)en und Betreu-
er/innen sind für Personen (maximal 300 Euro pro Person) notwendig.

Der hierfür zu erstattende Betrag beläuft sich aufEuro.

Der zu erstattende Gesamtbetrag beläuft sich somit aufEuro.

Name des Familienbildungsträgers:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

SEPA-Daten (IBAN und BIC):

Ansprechpartner/in und Telefon:

Es wird versichert, dass die Anträge der Eltern vorliegen und auf Anforderung von einer dem öffent-
lichen Dienst des Kreises oder der Stadtverwaltung angehörenden, Kassen verwaltenden Person,
die der Schweigepflicht unterliegt, zu Prüfung vorgelegt werden.

*Die vorwiegend prägende besondere Lebenssituation erhält eine Kennzahl (K):
Alleinerziehung K 1, frühe Elternschaft K 2, Gewalterfahrung K 3, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds K 4, Mehrlingsversorgung K 5, Migrationshintergrund K 6, Pflege- oder Adoptivfamilie K 7, prekäre finanzielle Verhältnisse K 8, Trennung K 9, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds K 10, sonstige besondere Bedarfslagen K 11.*

Anlage 9
(zu Nummer 3.6 und 9.1)

Antrag- und Abrechnungsformular des Veranstalters eines Offenen Treffs im Rahmen von STÄRKE gegenüber dem örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Seit/Ab dem bieten wir einen Offenen Treff für Familien mit Kindern an.

Name des Veranstalters:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

SEPA-Daten (IBAN und BIC):

Ansprechpartner/in und Telefon:

Das Angebot richtet sich allgemein an Eltern ja nein

Wenn nein, dann bitte angeben, für welche Zielgruppe das Angebot ausgerichtet ist/sein soll:

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

Es nehmen durchschnittlich Eltern an dem Offenen Treff teil.

Der Offene Treff findet in folgenden Zeitabständen statt (zum Beispiel täglich, wöchentlich, mehrmals monatlich) und ist dann fürStunden geöffnet.

Im Abrechnungszeitraum vom 01.12..... bis 30.11..... belaufen sich die Sachausgaben für den Offenen Treff auf Euro.

Hiervon werden mindestens 20 Prozent aus weiteren Finanzierungsmitteln erbracht über:

Eigenmittel Spenden Teilnehmerbeiträge Sonstiges _____

Zu erstattender Gesamtbetrag:

Hiermit versichern wir, dass eine Fachkraft im Sinne von Nummer 4.4 der RV STÄRKE 2014 die Verantwortung für den Offenen Treff inne hat oder eine Kooperation mit

Gesamtzahl der Personen, die in ein Familienbildungsangebot für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen des Programms **STÄRKE** weitervermittelt wurden:

Jeweilige Anzahl der in ein solches Familienbildungsangebot im Rahmen des Programms **STÄRKE** vermittelten Personen, aufgelistet nach prägendem Kennzeichen der besonderen Lebenssituation:

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

Gesamtzahl der Personen, die in Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Programms **STÄRKE** weitervermittelt wurden:

Jeweilige Anzahl der in Familienbildungsfreizeiten nach dem Programm **STÄRKE** vermittelten Personen, aufgelistet nach prägendem Kennzeichen der besonderen Lebenssituation:

K 1	K 2	K 3	K 4	K 5	K 6	K 7	K 8	K 9	K 10	K 11

Die vorwiegend prägende besondere Lebenssituation erhält eine Kennzahl (K): Alleinerziehung K 1, frühe Elternschaft K 2, Gewalterfahrung K 3, Krankheit (dazu zählt auch Sucht) und Behinderung eines Familienmitglieds K 4, Mehrlingsversorgung K 5, Migrationshintergrund K 6, Pflege- oder Adoptivfamilie K 7, prekäre finanzielle Verhältnisse K 8, Trennung K 9, Unfall oder Tod eines Familienmitglieds K 10, sonstige besondere Bedarfslagen K 11.

Anlage 10
(zu Nummer 3.7)

**Sachausgaben für Werbung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
im Rahmen von **STÄRKE****

Im Bewilligungszeitraum vom 01.12..... bis 30.11..... hat

.....
(Name des Stadt- oder Landkreises oder der Stadt mit eigenem Jugendamt)

STÄRKE-Mittel in Höhe von Euro erhalten. Nach Nummer 3.7 der VwV STÄRKE 2014 durften hiervon maximal 3 Prozent für Werbezwecke ausgegeben werden. Der Grenzwert von Euro ist eingehalten.

1	2	3
Art der Ausgaben	Betrag in Euro	Datum der Leistungserbringung**
Anzeigen		
Druckarbeiten*		
kleine Werbegeschenke		
Kosten für Werbestände		
Zukauf externer EDV-Dienstleistungen		
Sonstiges bitte benennen:		
Gesamtbetrag:	€	

*Bei verwaltungsinternen Druckkosten sind Farb- und Papierverbrauch so genau wie möglich nachzuweisen.

**Muss im oben genannten Bewilligungszeitraum liegen.

Zu erstattender Gesamtbetrag (Summe Spalte 2):

Vorhandene Belege sind beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab Datum der Antragstellung über fünf Jahre hinweg aufzubewahren.

Für das Programm **STÄRKE** wird unter folgender Adresse im Internet geworben:

.....

Kurze Inhaltsbeschreibungen zu den **STÄRKE**-Veranstaltungen befinden sich

.....

....., den(Unterschrift)